

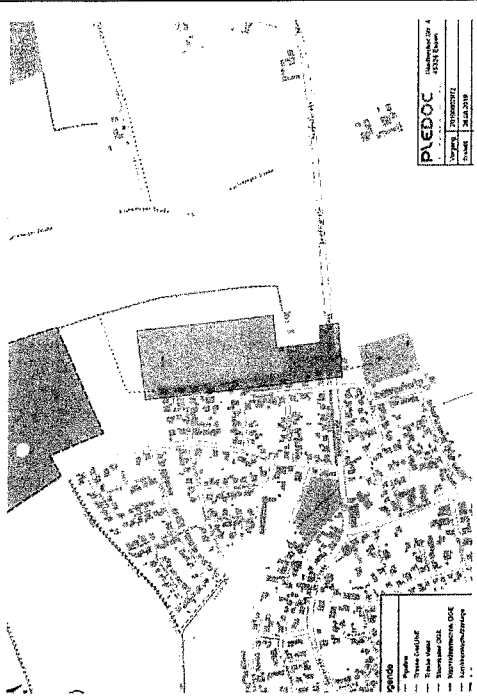
Gemeinde Nordkirchen

Aufstellung des Bebauungsplanes „Woher“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 23.08.2019 bis zum 27.09.2019 (einschließlich) abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	PLEdoc GmbH Schreiben vom 26.08.2019	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasUNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

		Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. 	Die planexterne Ausgleichsfläche an der Gorfeldstraße war in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf angegeben und hätte daher nicht bewertet werden können. Die Fa. PLEDOC wird hierüber erneut informiert.
2.	Kreis Coesfeld Schreiben vom 30.09.2019	Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken. Im Geltungsbereich der 23. Änderung des FNP bzw. im Geltungsbereich des B-Plans „Wohr“ sind keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Auch steht hier kein schutzwürdiger Boden an, der in der Abwägung besonders zu berücksichtigen wäre.	

	Die Begründung zur 23. Änderung des FNP sollte um die Aussage ergänzt werden, dass innerhalb des Änderungsgebietes keine Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt sind. Immissionsschutzrechtliche Bedenken werden nicht erhoben. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs „Wohr“ dient der Ausweisung von Wohnbaugrundstücken in der Ortsrandlage des Ortsteiles Capelle der Gemeinde Nordkirchen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Einwirkungsbereich mehrerer Hofstellen, auf denen landwirtschaftliche Tierhaltungen betrieben werden. Zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen wurde daher durch das Büro Uppenkamp und Partner eine geruchstechnische Berechnung auf der Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) angefertigt (Bericht Nr. 104 1609 18 vom 21.06.2019). Diese Berechnung weist im Plangebiet Geruchshäufigkeiten zwischen 3 % und 9 %, Geruchshäufigkeiten pro Jahresstunden aus. Der gemäß GIRL für Allergene Wohngebiete einzuhaltende Immissionswert von 10 % wird somit im gesamten Plangebiet unterschritten. Diese Berechnung lässt aus den Belangen des Immissionsschutzes eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Planvorhabens erkennen. Aus Sicht der Kommunalen Niederschlagswasserbeseitigung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.	Der Hinweis zur Begründung der 23. Änderung des FNP betrifft nicht das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans und wird im entsprechenden Verfahren des FNP berücksichtigt. Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.
--	--	---

	Es wird jedoch auf den erforderlichen wasserrechtlichen Antrag nach §§ 8, 9, 10 WHG und §57 Abs. 1 LWG hingewiesen. Zur Änderung des Flächennutzungsplans gibt es aus Sicht der Kommunalen Niederschlagswasserbeseitigung weder Hinweise noch Anregungen. Die Untere Naturschutzbehörde teilt mit, dass der Darstellung des Änderungsbereiches nicht widersprochen wird. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern. Der Bereich liegt außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Zum Bebauungsplan teilt sie mit, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Die vorgelegten Unterlagen enthalten noch keine Angaben zur Bilanzierung des Eingriffs. Die Unterlage ist entsprechend im weiteren Verfahren zu ergänzen. Die unter der textlichen Festsetzung 4.2 vorgelegte Pflanzliste enthält bei den Bäumen 1. Ordnung die Art Esche. Die Art sollte aus der Pflanzliste gestrichen werden. Aufgrund des derzeit auftretenden Eschentriebsterbens wird eine Pflanzung von Eschen derzeit nicht empfohlen. Die Brandschutzdienststelle stimmt den vorgelegten Unterlagen zu, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden: 1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W	Die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge sind gestellt worden. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde erstellt. Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen vertraglich gesichert. Die Bilanzierung des Eingriffs ist auf der Grundlage des endgültigen Bebauungsplankonzeptes erfolgt. Der Anregung wird gefolgt. Die Baumart Esche wird aus der empfohlenen Pflanzliste gestrichen. Die Hinweise werden zu gegebener Zeit berücksichtigt.
--	---	--

		405" Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für allgemeine Wohngebiete (WA) mit einer Zahl der Vollgeschosse ≤ 3 eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. 2. Sofern Gebäude mit Aufenthaltsräumen entstehen werden, deren Fußboden mehr als 7,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen bzw. dessen zum Anleiten der Feuerwehr erforderliche Brüstungen mehr als 8,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen, ist der zweite Rettungsweg gem. § 33(3) BauGB NRW 2018 baulich sicher zu stellen, da die Gemeinde Nordkirchen nicht über ein Hubrettungsgerät (z.B. Kraftfahrdrehleiter) verfügt. Der Nachweis ausreichender Rettungswege ist spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. 3. Sofern Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung vorgesehen sind, sind diese unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Befestigung, Räder, Breiten usw.) so zu planen, dass der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht eingeschränkt oder behindert wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3.	LWL-Archäologie für Westfalen Schreiben vom 04.09.2019	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da jedoch bei Bodeneingriffen bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) und auch archäologische Bodenfunde ange troffen werden können, bitten wir, den im Bebauungs-	

		plan bereits aufgenommenen Hinweis wie folgt zu ersetzen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	Um eine Überfrachtung des Bebauungsplans zu vermeiden, erscheint die Ergänzung der Hinweise nicht erforderlich, da diese bereits in den auf dem Bebauungsplan zitierten Vorschriften des Denkmalschutzgesetz NRW enthalten sind.
4.	Telekom Deutschland GmbH Schreiben vom 19.09.2019	Sie Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:	

		Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Die Telekom bittet daher sicherzustellen, dass • für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, • eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplanangebot der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Mail-Adresse: PTI-Mstr-Bauleitplanung@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung behandelt.
--	--	--	---

5. LIPPEVERBAND Schreiben vom 23.09.2019	zu den Verfahren der o.g. Bauleitplanung haben wir keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sollten jedoch beachtet werden: • Eine Stellungnahme zur Entwässerung ist zum jetzigen Stand der Planung nicht möglich, da die Begründung keine Aussagen zur Abwasserbeseitigung macht. Wir empfehlen, die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung nicht nur auf stadtklimatologische Aspekte zu beziehen, sondern auch die mögliche Gefährdung der geplanten Gebäude durch Starkregen zu betrachten. In diesem Zusammenhang empfehlen wir zudem, alle Maßnahmen auszuschnitten, die die Abflussbereitschaft der befestigten Flächen verringern, wie z.B. Dachbegrünungen, wasserdurchlässige Flächenbefestigungen oder sogenannte Baumrigolen, die Wasser zur Versorgung der Vegetation zurückhalten und damit zugleich die Verdunstung erhöhen. • Die Kläranlage Nordkirchen befindet sich an der Auslastungsgrenze. Der Lippeverband steht hierzu mit der Gemeinde Nordkirchen in Kontakt. Eine Überplanung der Anlage ist angedacht. Daher sind alle abwasserrelevanten Neuansiedlungen vorab mit dem Lippeverband abzustimmen.	Es wurde ein Entwässerungsentwurf erstellt, dem Lippeverband zur konkreten Prüfung vorliegt. Die Anregung wird wie folgt beantwortet: - Die Befestigung öffentlicher Flächen wird in der Ausbauplanung auf den notwendigen Umfang begrenzt. - Auf privaten Flächen kann die Obergrenze zu Versiegelung GRZ 0,6 lt. BauNVO ausgenutzt werden. Eine Einschränkung ist in einem einzelnen Baugebiet der Gemeinde nicht begründbar. - Die unversiegelte Gestaltung der Vorgärten erfolgt in den gestalterischen Festsetzungen. - Dachbegrünungen sind in der Abwägung nicht als Gestaltungsfestsetzung durchsetzbar, da das den Gestaltungsgewohnheiten für Gebäude in der Gemeinde (noch) nicht entspricht und ein kostensteigernder Faktor ist. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
6. Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben 23.09.2019	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Nordkirchen 11", über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern "Lippe-Nord" (zu gewerblichen Zwecken) und "CBM-RWTH" (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Nordkir-		

	chen 11" ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Erlaubnis "Lippe-Nord" ist die PVG GmbH.- Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm. Inhaberin der Erlaubnis "CBM-RWTH" ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wülnerstraße 2 in 52062 Aachen. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Feldeigentümer wurden über die Planung informiert, sie haben hiergegen keine Bedenken.
--	--	---

		Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldes- grenzen gewährt. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bo- denschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwe- cken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unter- nehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteil- ten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkre- te Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Be- triebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz kon- kret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmi- gungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung . von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Be- lange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasser- rechtlichen Erlaubnisverfahren.	
7.	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlas- sung Münsterland Schreiben vom 23.09.2019 Anwohner	zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen werden seitens der Regional- niederlassung Münsterland keine Anregungen vorge- tragen. Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohr" der Gemeinde Nordkirchen nehme ich wie folgt Stellung:	

	Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von Wohngebäuden in Nordkirchen, Ortsteil Capelle geschaffen werden. Das von Ihnen ausgewiesene ca. 3 ha große Wohngebiet liegt nördlich der Landesstraße 671, Streckenabschnitt 02, Station 0,355 bis 0,440. Die Landesstraße weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von DTV = 3.301 Kfz/h auf. Die verkehrliche Erschließung der Wohngebietsfläche soll laut Bebauungsplan über eine neue Anbindung an die "Bahnhofsstraße" (L 671) erfolgen. Hierfür soll im Zuge der Landesstraße eine Linksabbiegespur angeordnet werden. Die Erschließung des Wohngebietes wurde bereits vom Grundsatz her zwischen der Gemeinde Nordkirchen und der Regionalniederlassung Münsterland erörtert. Im Ergebnis wurde seinerzeit vereinbart, die weiteren rechtlichen und technischen Einzelheiten zur verkehrsgerechten Erschließung rechtzeitig im Verlauf der weiteren Bauleitplanung mit dem Landesbetreiber Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland abzustimmen. Entgegen der Darstellung in der Begründung zum Bebauungsplan liegt bisher noch kein einvernehmlich abgestimmter Ausbauentwurf vor. Wenngleich die hier vorgelegte Vorentwurfsskizze (Ingenieurbüro Kettler & Blankenagel) die grundsätzlich Realisierbarkeit der Baumaßnahme erkennen lässt, sind die technischen Einzelheiten zur verkehrsgerechten Erschließung noch mit der Regionalniederlassung Münsterland im Detail festzulegen. Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen	Der straßenbautechnische Entwurf für die Anbindung des Wohngebietes an die L 671 liegt im Entwurf vor und wurde bereits mit dem Landesbetrieb besprochen. Der endgültige Planungsstand wird gerade erarbeitet und ist die Grundlage für eine Ausbauvereinbarung, die vor Beginn der Erschließungsarbeiten abgeschlossen werden wird. In diesem Ausbauentwurf werden auch die übrigen hier angesprochenen Fragen beantwortet und im Zuge der Erschließungszunahme umgesetzt.
--	--	---

	Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan, sofern die nachfolgenden Punkte im weiteren Bauleitverfahren berücksichtigt werden: 1. Für die geplante Erschließung ist eine Ausführungsplanung unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 201 0) durch die Gemeinde Nordkirchen aufzustellen und im Detail mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen. 2. Die Ausführungsplanung ist dem Landesbetrieb Straßenbau NRW rechtzeitig zur Durchführung eines Sicherheitsaudits vorzulegen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der weiteren Maßnahmenplanung zu berücksichtigen. 3. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich die Sichtfelder gemäß RASt 06 sicherzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen. Dabei ist das Sichtfeld von jeder sich behindernden Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Benutzung über 0,80 m Höhe- von der Fahrbahnoberkante gemessen- dauernd freizuhalten. 4. Laut der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden schalltechnischen Immissionsprognose (Richter & Hüls) sind die Orientierungswerte für zwei südliche Grundstücke im Plangebiet überschritten. Vor diesem Hintergrund wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbau- lastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des	Die Sichtdreiecke werden in den Bebauungsplan eingetragen.
--	---	---

	Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird. 5. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Nordkirchen zur ordnungsgemäßen Erschließung der neu geplanten Wohnbaufläche. Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen und Wegegesetz NRW von der Gemeinde Nordkirchen zu tragen. 6. Über die Baudurchführung und die Kostentragung ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung auf der Grundlage einer abgestimmten Ausführungsplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordkirchen und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzuschließen. Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland - zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich erneut zu beteiligen.	
--	--	--

**Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 23.08.2019 bis zum 27.09.2019 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

1.	Familien Pfaff und Schmid Bahnhofstraße 17 und 19 Schreiben von August 2019	Wie wir als Anwohner bei der Vorstellung des neuen Baugebietes "Wohr" erfahren haben, gibt es Überlegungen, den vorhandenen kombinierten Fuß-/Radweg zu verlegen. Diese Überlegung sehen wir als Anwohner sehr kritisch und möchten dagegen folgende Argumente anbringen: • Durch den neuen geplanten Verlauf ist für uns durch den geringeren Abstand zu den Häusern und vor allem durch den dann als Abgrenzung zur Bebauung fehlenden mit Bäumen und Hecken bepflanzten Grünstreifen mit einem höheren Lärm- und Schmutzvorkommen zu rechnen. Bei beiden Häusern liegen die vom Wohnraum betrachtet wichtigsten Räume wie Wohnzimmer und Schlafzimmer zur Strasse hin. • Zudem muss bei einer neuen Streckenführung dann für eine ausreichende Erweiterung der Straßenbeleuchtung gesorgt werden. Neben den Kosten für diesen Aufwand sorgen wir uns noch mehr um die daraus resultierenden Lichtimmissionen zu unserem Nachteil. • Seit jeher kommt es im Herbst zu starken Laubansammlungen auf der Straße in dem Bereich vor unseren Häusern, weil die Blätter des Baumbestandes der kompletten Bahnhofstraße sich aufgrund der Windverhältnisse dort sammeln. Das würde für die Gemeinde zu-
----	---	---

		künftig einen immensen Reinigungsaufwand bedeuten, da durch die Glätte des nassen Laubes eine große Gefahr für die Radfahrer besteht und es ggf. sogar zu Regressforderungen bei Unfällen kommen kann. • Dem neuen Verlauf des Radweges würden 2 dringend benötigte PKW Stellplätze zum Opfer fallen. • Eine Verlegung des Radweges auf die andere Seite des Grünstreifen wird eine extrem erhöhte Unfallgefahr zur Folge haben. Der Bereich neben dem Grünstreifen ist für abbiegende Fahrzeuge in den Stich der Bahnhofstrasse und in die Steinstrasse in keiner Weise einzusehen. Ebenso können Radfahrer in diesem Bereich den entgegenkommenden Verkehr nicht sehen. Notbremsungen und sogar Zusammenstöße sind unserer Ansicht hier vorprogrammiert. • Die zur Zeit vor dem Haus Nummer 19 befindliche Grünfläche mit Hecken und Sträuchern dient vielen Vögeln und Kleintieren wie Igel etc. als Unterschlupf. Da der Radweg aktuell ohnehin an der Kreuzung zur Steinstraße endet, wäre es ggf. sogar eine wirtschaftliche Überlegung, auf ca. 20 m Radweg zu verzichten und ihn zukünftig schon an der neuen Einfahrt zum Wohnbaugebiet Wohr enden zu lassen.	Die angesprochene Einmündung des selbstständigen Radweges in die Fahrbahn der L671 bzw. die Gemeindestraße „Bahnhofstraße“ liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Es werden hierzu gerade Lösungsvarianten geprüft und danach im Bauausschuss bzw. dem Gemeinderat zur Entscheidung gestellt.
--	--	--	---

Keine Anregungen und Hinweise

- Stadt Werne, Schreiben vom 11.09.2019
- Gemeinde Ascheberg, Schreiben vom 17.09.2019
- IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 19.09.2019
- Regionalforstamt Münsterland, Schreiben vom 23.09.2019
- Unitymedia NRW GmbH, Schreiben vom 26.09.2019